

Prozessvollmacht

Frau Rechtsanwältin Dr. Kerstin Reinacher-Reinwald, Heidelberger Str. 1, 76676 Graben-Neudorf

wird hiermit Vollmacht erteilt durch

in der Sache

1. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Empfangnahme von einseitigen Willenserklärungen;
3. zur Prozessführung einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich des Vorverfahrens sowie zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und alle Verfahren und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltung- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren.

Die Vollmacht umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hinweis gem. § 49b Abs. 5 BRAO:

Das Anwaltshonorar ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gesetzlich geregelt. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Gegenstandswert der streitigen Angelegenheit.

Besteht eine Rechtsschutzversicherung und werden die Kosten nicht oder nur teilweise übernommen, werde(n) ich / wir ausdrücklich darüber belehrt, dass ich / wir selbst für das Anwaltshonorar in voller Höhe bzw. der Höhe des nicht übernommenen Betrages hafte(n).

Eingehende Geld- und Wertsachen dürfen vorrangig zur Begleichung offener Honorar- und Kostenforderungen verwandt werden, auch bezüglich solcher Forderungen der Rechtsanwältin, die sich aus anderen Mandatsverhältnissen mit dem Vollmachtgeber ergeben.

Datum

Unterschrift